

Instandhaltung / Sonderumlage

Stand: 01.2025

Beantragte Kosten

Was?

In welcher Höhe?

Grundlage

Gesetz: § 22 Abs. 2 SGB II
Hinweis: SGB II § 22 Unterkunft- und Heizkosten

Berechnung

Angemessenes Wohneigentum im Sinne § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SGB II?

Die Übernahme von Kosten für Instandhaltungen sind nur möglich, sofern das selbstbewohnte Wohneigentum nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SGB II geschützt ist und nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist bzw. nicht vorrangig verwertet werden muss.

Monatliche Unterkunftskosten ohne Heizkosten und/oder Kosten für die Aufbereitung des Warmwassers:

*Hier zählen: Schuldzinsen, Erbbauzinsen, Grundabgaben und öffentliche Gebühren, Gebäudeversicherung, Kosten für Schornsteinfeger*innen, Kalt- und Abwasserkosten und bei Eigentumswohnungen zusätzlich mögliche Kosten für die Gartenpflege, Verwaltung oder Rücklagen.*

Sind die monatlichen Unterkunftskosten angemessen und werden vollständig berücksichtigt?

Sind die laufenden monatlichen Kosten unangemessen, ist die Übernahme von weiteren Unterkunftskosten - auch für Instandhaltung und Reparaturen - nicht oder maximal als Darlehen möglich.

Personanzahl im Haushalt

Bei festgestelltem erhöhten Wohnraumbedarf - wegen Krankheit, Behinderung oder Umgangsrecht - ist entsprechend die Personanzahl zu erhöhen

Ergebnis:

Ein Ergebnis ist nicht möglich, da nicht alle notwendigen Felder ausgefüllt wurden

Beihilfe:	0,00 €
Darlehen:	0,00 €

Berechnungsbogen

	Monat	Jahr
Angemessene Kosten für 12 Monate	0,00 €	0,00 €
Bereits berücksichtigte Unterkunftskosten	0,00 €	0,00 €
Maximal mögliche Beihilfe	0,00 €	0,00 €